



Bebauungsplan Nr. 2 "Nord"
6. Änderung

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976
i.V. mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.09.1977
und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 19.01.1965

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

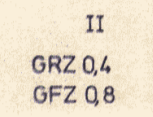
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO



2. Mass der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

i.V. mit §§ 16 & 17 BaunVO

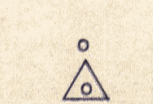
Zahl der Vollgeschosse (Z)
als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II
Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl z.B. GRZ 0,4
Geschossflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl z.B. GFZ 0,8



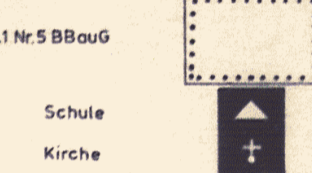
3. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

i.V. mit §§ 22 & 23 BaunVO

Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

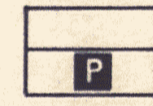


4. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG



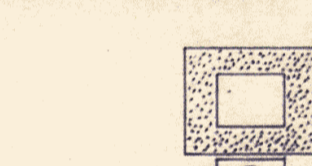
5. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Strassenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Strassenbegrenzungslinie

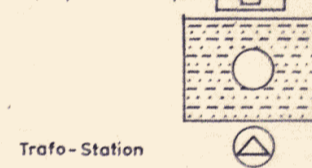


6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Öffentliche Grünfläche



7. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG



8. Sonstige Festsetzungen

81 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

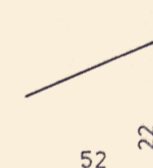


82 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes.

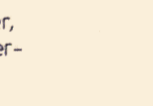


9. Textliche Festsetzungen

91 Sichtdreieck
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Einzäunung, Bewuchs und sonstigen Massnahmen über 80cm, gemessen ab Fahrbahnkante, freizuhalten. z.B.

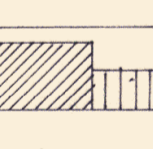


92 Je Baugrundstück ist mindestens ein hochwachsender, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25a



10. Örtliche Gegebenheiten

Flurstücksgrenzen
Bauliche Anlagen



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) ¹⁾
und der §§ 66 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch ¹⁾ vom (Nds. GVBl. S.) ¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Urteil des VG ⁴⁾ vom 19.12.1979 (Nds. GVBl. S. 239) ¹⁾
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1980 (Nds. GVBl. S. 253) ¹⁾
hat der Rat der Gemeinde Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 2 die 6. Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 2 "Nord" ⁵⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden ³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ nebenstehenden ³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - ²⁾ als Satzung beschlossen:

Bockenem, den 26. März 1982

gez. Kunze (Siegel) gez. Wilke
Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24. Juli 1978 die Aufstellung der 6. Änderung ³⁾ des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen. ⁴⁾ Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 13.10.1980 ortsblich bekanntgemacht - Durch Aushang vom 14.10.80 bis 22.10.80

Bockenem, den 26. März 1982 gez. Wilke
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigerlaubnis für die Stadt Bockenem
erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 15.01.81 Az.: 05 103
Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.1.81).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 10.12.81. In Vertretung
gez. Harbort

Der Entwurf der 6. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hildesheim, den 19.05.81
WOLFGANG MEIER
BAULEITPLANUNG
SCHÜTZENWIESE 34
3200 HILDESHEIM
TELEFON 03121/45402
W. Meier

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.10.81 dem Entwurf der 6. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.12.81 ortsblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 6. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.12.81 bis 21.01.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. ⁵⁾
Bockenem, den 26. März 1982 gez. Wilke
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. März 1982 dem geänderten Entwurf der 6. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. ⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 23.02.82 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.03.82 gegeben.

Bockenem, den 26. März 1982 gez. Wilke
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26. März 1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 26. März 1982 gez. Wilke
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 309.8-2102 2-26-) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben ³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. ³⁾
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. ³⁾

Hannover, den 25.05.1982
Genehmigungsbehörde

Im Auftrag
(Siegel) gez. Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben ³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten. ⁶⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben ³⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekanntgemacht.

Bockenem, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.06.82 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim (Nr. 25/82) bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 16.06.82 rechtsverbindlich geworden.

Bockenem, den 21.06.1982 gez. Wilke
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ³⁾ geltend gemacht worden.

Bockenem, den Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Beglaubigungsvermerk
Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der hier vorgelegten öffentlichen Abschrift wird beglaubigt.
Die Abschrift/Abbildung wird nur zur Vorlage bei erteilt.
3205 Bockenem, den 21.06.1982
Stadt Bockenem - Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
Stadtdirektor z. A.
Landkreis Hildesheim